

22. 1. Steht einer in Liquidation getretenen Aktiengesellschaft noch nach völliger Aufgabe ihres Gewerbebetriebes das Recht zu, auf Grund des für sie eingetragenen Warenzeichens die Löschung des für einen anderen bewirkten Eintrages des gleichen Zeichens zu verlangen? Ist dies statthaft, wenn es im Interesse desjenigen, an den die Aktiengesellschaft ihr Geschäft ohne Firmenübertragung veräußert hat, geschieht, um denselben für die von ihm beabsichtigte Anmeldung des Zeichens gegen einen inzwischen erfolgenden Erwerb des Zeichens seitens Dritter zu schützen?

2. Kann ein Einzelkaufmann die Firma einer Aktiengesellschaft zur Fortführung erwerben?

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1885 i. S. B. (Bekl.) w. die Deutsche Globe, Hufnagelgesellschaft in Liq. (Kl.) Rep. I. 302/85.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, eine zum Zwecke der Fabrikation und des Verkaufes von Hufnägeln errichtete Aktiengesellschaft, hatte am 17. Mai 1884 zu ihrer Firma eine Schutzmarke, bestehend aus einem von einem Hufnagel durchschnittenen Globus, für Hufnägel beim Landgerichte Hamburg eintragen lassen. Durch die Generalversammlung ihrer Aktionäre wurde im August 1884 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und dies unter Namhaftmachung der Personen ihrer Liquidatoren im Handelsregister eingetragen. Am 29. Januar 1885 wurde auf Antrag des Beklagten vom Landgerichte Hamburg zu dessen eingetragener Firma eine ebenfalls aus einem Globus bestehende Schutzmarke für Eisen- und Messingwaren und deren Verpackung eingetragen. Klägerin erhob, weil sie letzteres Warenzeichen als eine Wiedergabe des für sie eingetragenen mit Abänderungen, die nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten, erachtete, gegen den Beklagten Klage mit dem Antrage, denselben zu verurteilen, die für ihn eingetragene Schutzmarke für Eisen- und Messingwaren löschen zu lassen. Beklagter machte unter anderem geltend, daß die Liquidatoren der Klägerin gar nicht befugt seien, den vorstehenden Anspruch, der mit der Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft nichts zu thun habe, geltend

zu machen, daß die Liquidation im wesentlichen bereits beendet sei, insbesondere die Hufnagelfabrik der Klägerin an F. H. E. verkauft sei und die Klage nur den dem Markenschutzgesetze zuwiderlaufenden Zweck verfolge, dem E., dem die Schutzmarke der Klägerin nicht habe übertragen werden können, weil die Firma der Klägerin als die einer Aktiengesellschaft ihm nicht übertragen werden konnte, auf diesem Wege die ausschließliche Benutzung der Marke zu verschaffen, indem E. mit Einverständnis der Klägerin eine der klägerischen Marke entsprechende Schutzmarke am 20. Februar 1885 beim Amtsgerichte zu Altona für sich habe eintragen lassen und demnach, wenn die Klage Erfolg habe, das ausschließliche Recht auf die Marke erlange. In der That hatten im Januar 1885 Klägerin und F. H. E. durch Cirkular angezeigt, erstere, daß „sie aufhöre, Aktiengesellschaft zu sein, und daß nach nur beschaffter Liquidation die Deutsche Globe, Hufnagelfabrik, in den Besitz des Herrn F. H. E. übergegangen ist“, woran die Bitte geknüpft wurde, das bisher erwiesene Vertrauen auf die neue Firma übertragen zu wollen, letzterer, „daß die Globe-Hufnagelfabrik der Deutschen Globe, Hufnagelgesellschaft, durch Kauf in seinen Besitz übergegangen und er die Fabrikation unter der Firma „Deutsche Globe, Hufnagelfabrik F. H. E.“ fortführen werde. Das Reichsgericht hat die Revision gegen das den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilende Erkenntnis zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „1. Bevor die Frage der Legitimation der klägerischen Liquidatoren zu der vorliegenden Anspruchserhebung von dem Standpunkte aus, daß die Liquidationsvollmacht noch besteht und nur ihr Umfang zu prüfen ist, zur Erörterung zu ziehen ist, bedarf es der Erörterung der vom Beklagten ebenfalls angeregten Frage, ob die Klägerin zur Zeit der Klageerhebung überhaupt noch existierte. Wenn auch im Handelsregister das Erlöschen der Vollmacht ihrer Liquidatoren noch nicht eingetragen war (Art. 135 Abs. 2 H.G.B., Art. 244 a des Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884), auch die Beendigung der Liquidation noch nicht in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht war (Art. 245 Abs. 4 des letztgedachten Gesetzes), so durfte doch Beklagter der Klägerin immer die Statusfrage im Prozesse machen, indem er behauptete, es existiere kein Gesellschaftsvermögen mehr, also sei auch die Vollmacht der Liquidatoren erloschen. Indessen ist, ohne daß man sich auf

die Frage einzulassen hat, ob schon das in diesem Prozesse geltend gemachte Markenschutzrecht für das Vorhandensein eines die Fortdauer der Gesellschaftseristenz begründeten Vermögens ausreicht die Existenz der Gesellschaft schon deshalb zu bejahen, weil Beklagter selbst die Thatsache, daß noch einige schwebende Geschäfte abzuwickeln seien, eingeräumt hat.

2. Mit Recht ist aber alsdann auch die Legitimation der Liquidatoren zur Erhebung des vorliegenden Anspruches als vorhanden angesehen worden. Hierbei bedarf es nicht eines besonderen Nachweises, inwieweit diese Anspruchserhebung in einer inneren Verbindung mit dem Liquidationszwecke steht. Solange die Gesellschaft besteht, kann sie auch alle gesetzlichen Mittel zur Erhaltung der ihr zustehenden Rechte und zum Schutze derselben gegen unberechtigte Verletzung geltend machen, ohne daß sie wegen der eingetretenen Liquidation besonders darzutun hätte, in welcher Weise sie diese Rechte bei der Liquidation zur Verwertung bringen kann und will. Ihr rechtlicher Bestand schließt die Befugnis zur Herrschaftsbethätigung über das, was sie zu eigenem Rechte erworben hat, in sich. Insofern liegt die Behauptung dieser Rechte immer innerhalb der Aufgaben der Liquidation. Die Liquidatoren sind es aber, die nach Art. 137 H.G.B. „die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten haben“. Sie sind daher auch legitimiert, namens der Gesellschaft wegen Verletzung der dieser zustehenden Rechte negatorisch zu klagen.

3. Nach dem Wortlaute der §§. 5. 12 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 dauert das Recht eines eingetragenen Firmeninhabers, andere von der Benutzung des für ihn eingetragenen Warenzeichens sowie von der Berechtigung, ein gleiches für sich eintragen zu lassen, auszuschließen, solange, bis er selbst einen Antrag auf Löschung des Warenzeichens gestellt hat, oder bis dasselbe in den Fällen des §. 5 Abs. 2 Nr. 1—3 von Amtes wegen gelöscht worden ist. Von diesen Fällen interessiert zunächst hier nur der §. 5 Nr. 1, daß die Firma im Handelsregister gelöscht ist. Die Streitfrage, ob nicht, auch wenn die Löschung der Firma noch nicht erfolgt ist, der vom Firmeninhaber wegen Verletzung seines Ausschlußrechtes in Anspruch Genommene mit dem Einwande zu hören ist, daß der Kläger in Wahrheit nicht mehr firmenberechtigt, vielmehr zur Beantragung der Löschung verpflichtet sei,

vgl. Rohler, Recht des Markenschutzes S. 225; dagegen Erk. des preuß. Obertribunales in Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 18 S. 23; Endemann, Markenschutz S. 12,

kann hier unerörtert bleiben. Klägerin hat, gleichviel, ob sie ihren Geschäftsbetrieb schon vollständig eingestellt hat, ein Recht auf Bestehen, bis die Liquidation vollständig beendet ist, was unbestritten noch nicht der Fall gewesen ist. Sie hat deshalb auch noch die Firmenberechtigung.

4. Daß die Firma gemäß Art. 139 H.G.B. als Liquidationsfirma zu bezeichnen ist, stellt keine Änderung der Firma im Sinne des §. 5 Nr. 2 des Markenschutzgesetzes dar, sodaß das Zeichen etwa deshalb verloren gegangen wäre, weil bei der Eintragung als Liquidationsfirma nicht die Beibehaltung des Zeichens angemeldet worden ist. Die Auflösung der Gesellschaft und ihr Eintritt in die Liquidation enthalten keine Firmenänderung im Sinne des Art. 25 H.G.B. Im Handelsregister wird bei der Auflösung nicht eine Firmenänderung, sondern es werden die Auflösung und die Personen der Liquidatoren eingetragen (Art. 243, 244 H.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884), und es sollen nach Art. 139 H.G.B. die Liquidatoren in ihren Unterschriften nur die Firma als Liquidationsfirma bezeichnen, also angeben, daß die Firma in Liquidation ist.

5. Die vorstehenden Erwägungen erledigen indessen die Sache noch nicht. Das Markenschutzgesetz will nicht jeder beliebigen Person, sondern, wie die §§. 1, 13, 14 ergeben, nur einem Gewerbetreibenden — Produzenten, Handeltreibenden — die Mittel darbieten, sich durch Anmeldung eines Zeichens, das er selbst führen will, gegen unbefugte Benutzung und Nachahmung desselben zu schützen. Aus diesem Grunde knüpft es die Anmeldebefugnis an die Befugnis der geschätzten Eintragung einer Firma. Sind diese formellen Bedingungen erfüllt, so braucht zur Begründung seines Ausschließungsanspruches der danach Berechtigte nicht noch darzuthun, daß er wirklich ein Gewerbe betreibt, in welchem das Warenzeichen benutzt werden soll. Dies beruht nicht etwa bloß auf einer aus der Erfüllung jener Förmlichkeiten hervorgehenden Präsumtion dafür, daß jenes Gewerbe betrieben wird. Vielmehr ist es kein materielles Erfordernis des Schutzes, daß der eingetragene Zeicheninhaber das Gewerbe in dem Zeitpunkte, in welchem er die Rechte aus der Eintragung geltend macht, betreibt. Er kann

die Ausschlußrechte geltend machen, auch wenn er einen Gewerbebetrieb mit den Warengattungen, für welche nach seiner Anmeldung das Zeichen bestimmt ist, noch nicht begonnen hat. Die Schutzberechtigung besteht fort, auch wenn er den Handel mit den betreffenden Warengattungen zeitweilig eingestellt hat. Wie aber hierbei doch immer ein gutgläubiges Verhalten vorausgesetzt ist, bei welchem nicht unter dem Scheine des Erwerbes oder der Erhaltung eines gewerblichen Gutes dem Gesetze völlig fremde oder geradezu widerstreitende Zwecke verfolgt werden, so erscheint gegenüber der Geltendmachung des Ausschlußrechtes seitens des eingetragenen Zeicheninhabers, der den Gewerbebetrieb eingestellt hat, der Einwand beachtlich, daß jede Möglichkeit, den Gewerbebetrieb in bezug auf die Waren, für welche das Zeichen angemeldet worden, wieder aufzunehmen oder das Recht auf das Warenzeichen einem anderen zu übertragen, für den eingetragenen Inhaber rechtlich ausgeschlossen sei, und daß die Geltendmachung des Ausschlußrechtes nur erfolge, um, in Überschreitung der vom Gesetze für die Verwertbarkeit eines Warenzeichens gezogenen Grenzen, das bezügliche Ausschließungsrecht tatsächlich einem Dritten zuzuwenden, dem das Warenzeichen nach den von dem Gesetze gezogenen Schranken nicht haberechtswirksam übertragen werden können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 13 S. 158 flg.

Eine Aktiengesellschaft in Liquidation behält freilich bis zur gänzlichen Beendigung der Liquidation ihre Firma. Wenn sie aber ihre sämtlichen Warenvorräte verkauft und ihren Gewerbebetrieb eingestellt hat, so ist sie, mögen auch noch einzelne Liquidationshandlungen zu erledigen sein, nicht mehr in der Lage, das Warenzeichen noch irgend einmal selbst zu führen. Mit Recht wird freilich hiergegen geltend gemacht, daß trotzdem die erforderliche Beziehung der geschehenen Geltendmachung des Ausschlußrechtes zu dem Gewerbebetriebe der Klägerin dann vorhanden ist, wenn Klägerin in der Liquidation ihr Geschäft an F. H. C. verkauft und sich diesem gegenüber, der das gleiche Warenzeichen für seine Firma eintragen lassen sollte, verpflichtet hatte, zur Beseitigung anderer Anmeldungen des gleichen Zeichens, sofern sie vorher erfolgen möchten, ihr Ausschlußrecht eventuell geltend zu machen. Hierin liegt allerdings die erforderliche Beziehung der Ausübung des Rechtes der Klägerin auf ihren Gewerbebetrieb. Der bisherige Gewerbetreibende, der sein Geschäft selbst nicht mehr betreiben kann, hat ein erhebliches Interesse daran, das Markenrecht durch Mitverkauf mit dem Geschäft

zu verwerten. Wie die Handlung, durch welche er sein Geschäft an einen Dritten verkauft, noch ein eigener, vielleicht letzter, Gewerbeamte ist, so gehört in diese Kategorie auch eine Handlung, die vorzunehmen der Veräußerer des Geschäftes im Veräußerungsvertrage zum Zwecke des Eintrittes des Erwerbers in gewisse mit dem Geschäft zusammenhängende Rechte sich verpflichtet hat.

Nun behauptet aber Beklagter, daß, da das Markenschutzgesetz die Übertragung des Warenzeichens von einer Übertragung der Firma abhängig mache, eine Aktiengesellschaft ihre Firma aber nicht übertragen könne, diese Beziehung des klägerischen Handelns zum Gewerbebetriebe eine unberechtigte sei, indem hier auf einem Schleichwege eine Verwertung des Markenrechtes beabsichtigt sei, welche das Gesetz nicht gestatte. Die allgemeinen Erwägungen, welche das Berufungsgericht hiergegen geltend macht, sind nicht stichhaltig. Dasselbe führt aus, die Argumentation aus den Motiven des Markenschutzgesetzes, wonach das für eine Firma erworbene Zeichenrecht nicht von dieser Firma solle losgelöst und selbständig übertragen werden können, sei nicht zutreffend, da die Motive des Gesetzes nicht Gesetz seien und das Gesetz ein positives Verbot solcher Übertragung nicht aufgenommen habe, da aber die Eintragung eines bereits eingetragenen Warenzeichens auf Anmeldung eines anderen Gewerbebetreibenden vom Gesetze letzterem nicht versagt, es vielmehr dem früher Eingetragenen lediglich anheimgestellt werde, sein Recht gegen den später Anmeldenden gemäß §. 11 des Gesetzes selbst zu wahren, so sei nicht einzusehen, wieso das System des Gesetzes den nach §. 8 Berechtigten verhindern solle, gegen denjenigen, der mit seiner Bewilligung dieselbe Marke später anwendete, von dem Verbotungsrechte des §. 11 keinen Gebrauch zu machen, wohl aber gegen jeden Dritten, und warum eine vertragsmäßige Verpflichtung, so handeln zu wollen, ungültig sein sollte.

Zunächst kann nun aber darüber kein Zweifel sein, daß auch im Gesetze selbst das Prinzip der Knüpfung des Rechtes auf die Warenzeichen an die Firma, sodaß es nur mit der Firma auf einen anderen übergehen kann, mit voller Deutlichkeit zum Ausdrucke gebracht ist. Nur Gewerbebetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Warenzeichen anmelden (§. 1 des Gesetzes). Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden (§. 4) und für diese Firma (§. 11). Mit Löschung der Firma erfolgt von Amts wegen die Löschung

des Warenzeichens, ebenso mit Änderung der Firma, wenn nicht zugleich mit dieser Änderung die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird (§. 5 Abs. 2 Nr. 1. 2). Schutzberechtigt ist also immer nur der Inhaber der Firma, für welche das Zeichen eingetragen ist. Nun kann allerdings auch ein anderer Gewerbetreibender, der die Firma, für welche das Zeichen zuerst angemeldet ist, nicht erwirbt, sondern das gleiche Zeichen für die Firma anmeldet, mittelbar des der Firma des zuerst Anmeldenden zustehenden Ausschlußrechtes gegen Dritte, welche an sich jenen später Anmeldenden, weil sie schon vorher angemeldet haben, vor der Benutzung ausschließen könnten, teilhaftig werden, wenn der zuerst Anmeldende sein Ausschlußrecht gegen jene Zwischenmänner zu Gunsten und im Interesse der später Anmeldenden geltend machen, letzteren aber im Besitze des Ausschlußrechtes neben sich dulden will. Allein es fragt sich, ob aus einer Vereinbarung, so zu handeln, der zuerst eingetragene Zeicheninhaber ein legitimes Interesse zur Geltendmachung des Ausschlußrechtes noch zu einer Zeit herleiten kann, zu welcher in seiner Person oder Firma alle materiellen Bedingungen für die Erhaltung des Zeichens als eines schutzberechtigten Gutes bereits weggefallen sind. Dies mag vielleicht nicht unter allen Umständen zu verneinen sein. Im vorliegenden Falle ist aber die Vereinbarung erst zu einer Zeit erfolgt, in welcher, wenn man den rechtlichen Folgerungen des Beklagten aus den Gesetzen sich anschließt, infolge einer Veränderung in den Verhältnissen des Schutzberechtigten in Verknüpfung mit den gesetzlichen Vorschriften für ihn die Unmöglichkeit, sowohl das Warenzeichen fernerhin zu benutzen, wie es durch Übertragung zu verwerten und zu erhalten, feststand, und sie bezweckte lediglich eine Geltung der Wirksamkeit desselben über die Dauer der klägerischen Berechtigung hinaus.

Freilich läßt sich, um bei dem vorliegenden Falle zu bleiben, ein innerer wirtschaftlicher Grund, weshalb den Aktiengesellschaften — anders wie einem Einzelkaufmanne oder einer offenen Handelsgesellschaft — bei eigener Geschäftsaufgabe die Verwertung des in der Marke gewonnenen Gutes mit dem Geschäfte versagt sein müßte, nicht erkennen. Wenn indessen auch diese Beschränkung, ohne daß solcher Grund vorhanden, lediglich das Ergebnis davon wäre, daß das deutsche Markenschutzgesetz, abweichend von anderen Gesetzen, den Übergang der Marke nicht sowohl an den Übergang des Geschäftes allein, als an den der

Firma mit dem Geschäfte knüpft, wodurch allerdings auch in anderen Fällen dem Übergange Schwierigkeiten bereitet werden können, so erschiene es doch bedenklich, in dem eingeschlagenen Verfahren keine Umgehung des Gesetzes, sondern eine Überwindung seiner Unvollkommenheiten zur Errichtung eines von ihm nicht gemißbilligten Zweckes zu finden. Natürlicher scheint die Auffassung, daß, wenn einmal nach den, gleichviel ob zutreffend, vom Gesetze gezogenen, Schranken das Warenzeichen als ein erworbenes Gewerbsgut des einzelnen wegen Wegfalles der materiellen Voraussetzungen seiner Fortdauer aus dem Verkehr verschwinden muß, sodaß nunmehr wieder das Recht der freien Konkurrenz einzutreten hätte, innerhalb deren der Erwerb eines neuen Ausschlußrechtes sich lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu regeln hätte, die Benutzung des noch vorhandenen formalen, im Eintrage bestehenden Rechtes, um auf Grund von Vereinbarungen willkürlich in diese Regelung einzugreifen und dadurch dem zum Untergange bestimmten Recht doch in Wahrheit eine Fortexistenz über die Dauer seiner Berechtigung hinaus zu gewähren, den Mißbrauch einer formalen Rechtsstellung bei mangelnder materieller Grundlage, wie sie das Gesetz voraussetzt, zur Beeinträchtigung anderer enthält.

Diese Frage braucht indessen nicht entschieden zu werden, wenn die Annahme, daß es für Klägerin unausführbar gewesen wäre, denjenigen Zustand, der jetzt eintritt, sofern ihrer Klage Folge gegeben wird, auf dem direkten Wege einer Übertragung ihres Warenzeichens an S. H. E. wirksam herbeizuführen, zu verneinen ist. War dies ausführbar, sodaß also das Warenzeichen doch für sie ein übertragbares Gut war, welches sie dem E. zuwenden konnte, so erweist sich der Einwand als unbegründet, da alsdann die formale Zulänglichkeit des gewählten Mittels bei der materiellen Zulässigkeit des bezweckten Erfolges für den Klagenanspruch entscheidet. Ausführbar war die Übertragung, entweder wenn der Satz von der Unübertragbarkeit der Firma einer Aktiengesellschaft unrichtig ist und die Firma der Klägerin mit dem Warenzeichen in der Weise wirksam hätte übertragen werden können, daß S. H. E., der jetzt „Deutsche Globe, Hüfnagelfabrik S. H. E.“ firmiert, zu einem Behalten des Warenzeichens als eines von der klägerischen Firma abgeleiteten bei Führung der jetzigen Firma gelangen konnte, oder wenn nach dem Sinne des Markenschutzgesetzes in Rücksicht auf eine nur formale Bedeutung der Hindernisse, die bei der Aktien-



gesellschaft einer Übertragung ihrer Firma zur Fortführung seitens des Erwerbers entgegenstehen möchten, der Fall der Übertragung des Geschäftes seitens der Aktiengesellschaft mit Erteilung der Berechtigung an den Geschäftserwerber, seiner Firma einen die Übernahme des Geschäftes andeutenden, insbesondere Teile der Aktiengesellschaftsfirma sich aneignenden Zusatz beizufügen, dem Falle des Überganges der Firma gleichzustellen wäre. Die zweite Alternative kann unentschieden bleiben, da die erste zutrifft.

Nach Art. 16 H.G.B. darf ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter betreibt, nur seinen Familiennamen mit oder ohne Vornamen als Firma führen und der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Nach Art. 17 a. a. O. muß die Firma einer offenen Handelsgesellschaft den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten und darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen. Nach Art. 18 a. a. O. muß die Firma einer Aktiengesellschaft in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmungen entlehnt sein und darf der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen in die Firma nicht aufgenommen werden. Allein alle diese Vorschriften betreffen nur Fälle der selbständigen Annahme einer Firma. Von allen diesen Vorschriften egzimiert zu Gunsten des Fortbestehens und der Übertragbarkeit bereits bestehender Firmen der Art. 22 a. a. O., indem er bei Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes die Fortführung desselben unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz im Falle der Einwilligung der bisherigen Geschäftsinhaber gestattet. Daß in solchem Falle der Einzelkaufmann eine ein Gesellschaftsverhältnis andeutende Firma, die offene Handelsgesellschaft eine Einzelfirma fortführen kann, wird von niemandem, ungeachtet des kategorischen „darf“ oder „muß“ der Artt. 16. 17 a. a. O., bestritten. Ob in der Natur der Aktiengesellschaft oder ihrer besonderen gesetzlichen Behandlung Gründe liegen, welche sie verhindern, eine abgeleitete Personenfirma zu führen und insbesondere mit einer solchen errichtet zu werden, ist hier nicht zu entscheiden. Es handelt sich darum, ob ein Einzelkaufmann die Firma der Aktiengesellschaft zur eigenen Führung erwerben kann. Der Art. 22 a. a. O. schließt dies nicht aus. Nun mag sich aus allgemeinen Gründen der Rechtsordnung herleiten lassen,

daß solche Fortführung dann nicht statthaft ist, wenn die Firma ihren Inhaber ausdrücklich als Aktiengesellschaft bezeichnet.

Vgl. Reyßner, Handelsgesetzbuch N. 6 zu Art. 22.

Aber schon hierbei fragt es sich, ob die Bedenken nicht schon dadurch gehoben werden, daß der Erwerber solcher Firma einen sein Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz hinzufügt. Die klägerische Firma enthielt die Bezeichnung des Inhabers als Aktiengesellschaft nicht. Sie lautet: „Deutsche Globe, Hufnagelgesellschaft“. Es ist daher nicht abzusehen, warum nicht F. H. E. diese Firma zur Fortführung wirksam hätte erwerben und, wenn er sie als solche mit dem Zusatz: F. H. E. fortführen wollte und dies eine Änderung jener Firma im Sinne des §. 5 Abs. 2 Nr. 2 des Markenschutzgesetzes wäre, diese Änderung unter gleichzeitiger Beibehaltung des Warenzeichens anmelden können. Nun lautet allerdings die Firma, die F. H. E. führt, nicht: „Deutsche Globe, Hufnagelgesellschaft F. H. E.“, sondern: „Deutsche Globe, Hufnagelfabrik F. H. E.“. Indessen, da es im vorliegenden Prozesse zur Entscheidung über den erhobenen Einwand nur darauf ankommt, ob Klägerin mit der Klage die Herstellung eines Zustandes erstrebt, der dem Gesetze zuwiderläuft, erscheint hierbei schon die Erwägung ausschlaggebend, daß die Klägerin rechtlich durchaus nicht verhindert gewesen wäre, ihre Firma entsprechend zu ändern, wenn es darauf angekommen wäre, an F. H. E. die Firma entsprechend ihrem jetzigen Inhalte zur Fortführung an diesen unter Zusatz seines Namens zu übertragen. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob, wenn Klägerin auf F. H. E. nur die unveränderte Firma übertragen hätte, dieser, um zu seiner jetzt geführten Firma zu gelangen, das Warenzeichen hätte verlieren müssen, weil die jetzige Firma im Vergleiche zu der übertragenen keine bloße Änderung dieser, sondern eine völlig neue wäre, deren Entragung die Löschung der übertragenen hätte zur Voraussetzung oder zur Folge haben müssen.“...